

Hasspostings sind weder ein Kavaliersdelikt noch ein Ausdruck der staatlich garantierten Meinungsfreiheit

1. Intro

Am 11. Juli 2021 verschossen im Endspiel der Europameisterschaft drei dunkelhäutige Fußballspieler der englischen Nationalmannschaft ihre Elfmeter. Ad hoc entzündete sich in den sozialen Netzwerken ein Flächenbrand an rassistischen Hasspostings (Holden, 2021). Der britische Sportminister kündigte daraufhin an, die Social-Media-Netzwerke in die Pflicht nehmen zu wollen, um solche Äußerungen nicht mehr zu verbreiten. Facebook erklärte, dass der Konzern schnell Kommentare gegen Englands Fußballer entferne und weitere rechtliche Schritte ergreifen werde (Sylberstajn-Lewandowski 2021). Dieses Vorgehen ist löblich. Allerdings stellt sich die Frage, ob staatlicherseits die Bewertung und Sanktionierung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsäußerungsfreiheit überhaupt auf private Unternehmen wie Facebook übertragen werden kann und falls „ja“, in welchem Ausmaß. Die daraus resultierenden hochkomplexen Rechtsfragen bezüglich des Umgangs mit Hasspostings sind nicht neu. Zu den Betroffenen zählten im letzten Jahrzehnt vornehmlich Frauen, politische Mandatsträger*innen und religiöse Minderheiten (Kiefhaber 2019; Struck et al. 2021, S. 211; Alin et al. 2021, S. 54). Gleichwohl war es nur eine Frage der Zeit, wann die „Hasswelle“ die Mitte der Gesellschaft erreichen würde. In Großbritannien wurde der Rubikon im Juli 2021 definitiv überschritten. In der Bundesrepublik Deutschland können der Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke (Apostel 2021) im Juni 2019 und in Österreich die Klage der Politikerin Eva Glawischnig-Piesczek (Janisch 2019) gegen Facebook im Jahre 2017 als Zäsur betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund untersucht der Artikel die aktuelle Rechtsentwicklung in Deutschland und Österreich unter Einbeziehung des EU-Rechts sowie der (inter-)nationalen Rechtsprechung.

2. Rechts- und Gesetzeslage Deutschland

2.1. Verfassungsrechtliche Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit – Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 GG

Gemäß einer offiziellen Lesart sind „Hasspostings (...) Beiträge im Internet, die in allen Phänomenbereichen im Rahmen von Debatten zu aktuellen Themen eine Emotionalität und zum Teil auch Schärfe aufweisen, die jenseits der freien Meinungsäußerung liegen beziehungsweise bei denen die Schwelle zur Strafbarkeit mitunter deutlich überschritten wird. Derartige Aussagen umfassen Drohungen, Nötigungen, Verunglimpfungen, extremistische Inhalte sowie unverhohlene Aufrufe zu Straf- und Gewalttaten“ (Bundesregierung/Deutschland 2019).

Indes berufen sich die Verfasser*innen solcher Postings regelmäßig auf die Meinungsäußerungsfreiheit. Das Grundrecht ist in Artikel 5 GG niedergelegt und stellt einen Grundpfeiler der demokratisch pluralistischen Gesellschaft dar, in der alle Bürger das Recht haben ihre Ansichten frei, unbeeinflusst und offen zu sagen sowie auszutauschen (Bundesverfassungsgericht/ Deutschland = BVerfGE 7, S. 198 ff (S. 208). Unter einer Meinung ist jede wertende Stellungnahme zu verstehen (Grabenwarter 2021, RN. 47). Diese müssen nicht der Wahrheit entsprechen (Grabenwarter 2021, RN. 51). Lediglich die bewusste Lüge oder andere Unwahrheiten, die für den Äußernden erkenntlich bereits im Zeitpunkt des Statements als unwahr einzuordnen sind, genießen nach der Judikatur des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) keinesfalls den Schutz der Meinungsfreiheit (Grabenwarter 2021, RN. 49). Im Übrigen dürfen Meinungen durchaus einen verletzenden Charakter aufweisen (Grabenwarter 2021, RN. 66). Angesichts dieses sehr weiten Schutzbereiches, ist eine Grenzziehung notwendig. Diese findet sich in Art. 5 Abs. 2 GG (Grabenwarter 2021, RN. 120). Demzufolge können die allgemeinen Gesetze die Meinungsäußerungsfreiheit beschränken (Grabenwarter 2021, RN. 120 und BGH, Pressemitteilung, 29.7.2021, III ZR 179/20 und III ZR 192/20). Unter die allgemeinen Gesetze fallen insbesondere die Normen des Strafgesetzbuches (Schiff 2018, S. 367). Verfasser*innen von Hasspostings können sich mithin nicht auf die Meinungsäußerungsfreiheit berufen, wenn ihre Verlautbarungen gegen die Normen des Strafgesetzbuches verstoßen (Wandtke/Ostendorff 2021, S. 32). In diesem Zusammenhang kommt den Straftatbeständen der Volksverhetzung (§ 130 StGB), der Beleidigung (§ 185 StGB), der Üblen Nachrede (§ 186 StGB) und der Verleumdung (§ 187 StGB) eine besondere Bedeutung zu (Ekel/Rottmeier 2021, S. 5). Folglich können die Geschädigten solcher Äußerungen sowohl eine Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

erstatten als auch einen Schadensersatz- bzw. einen Unterlassungsanspruch vor einem Zivilgericht bewirken. Die Beschreitung des Rechtswegs setzt jedoch zweierlei voraus: Zum einen müssen die Verfasser*innen bekannt und zum anderen muss staatlicherseits rechtssicher festgestellt worden sein, dass die Äußerung in der Tat strafbewehrt und nicht mehr von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist. Diesbezüglich erzeugt die Eigendynamik des Internets massive Probleme. Zum einen werden zahlreiche Hasspostings anonym verfasst, was eine Identifizierung wesentlich erschwert (Geidel 2021, S. 17). Zum anderen spielt der „Faktor Zeit“ eine Rolle: Es können durchaus Monate vergehen, bis ein Posting entfernt wird. Währenddessen ist der Hasspost nach wie vor im Internet auffindbar, ohne dass eine Löschung erfolgte und mehr noch, ggf. wurde er sogar tausendfach geteilt bzw. sinnföhl umformuliert. Diese überaus unbefriedigende Situation lässt sich nicht lösen, indem man die Anonymität im Internet annulliert (Kersten 2017, S. 196). Die Meinungsäußerungsfreiheit ist ein „Jedermann-Grundrecht“, weshalb alle natürlichen und juristischen Personen geschützt sind (Epping 2019, S. 108). Dementsprechend gelten auch solche Personen, die im Internet nicht mit ihrem Klarnamen auftreten, als Träger des Grundrechts. Diejenigen, die ihre Meinung anonym äußern, haben in der Tat das Recht, völlig unerkannt zu bleiben (Kersten 2017, S. 196). Begründet wird diese Auffassung mit der Sorge vor dem ‚chilling effect‘ im Sinne von George Orwell, wo Repressionen die freie Meinungsäußerung nachhaltig unterbinden (Kersten 2017, S. 196). Angesichts dessen entschied sich der deutsche Gesetzgeber durch den Erlass des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes im Jahre 2017 hinfort die Plattformbetreiber zu verpflichten, Hasspostings zu identifizieren, rechtlich zu bewerten und binnen 24 Stunden zu löschen (Grünwald/Nüßing 2021, S. 283).

2.2. Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Medien, kurz Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) oder auch umgangssprachlich „Facebook-Gesetz“, trat erstmals am 1. Oktober 2017 in Kraft (Grünwald/Nüßing 2021, S. 283). Bereits nach zwei Jahren wurde eine Novellierung für notwendig erachtet. Ziel des Gesetzes – das am 28. Juni 2021 zuletzt geändert wurde (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2021) – ist es nach wie vor, dass soziale Netzwerke wie beispielsweise Facebook, Twitter oder auch YouTube u.a. von digitalen Straftaten der sogenannten Hasskriminalität befreit werden sollen (Heidrich/Scheuch 2017, S. 305).

In § 1 Abs. 2 NetzDG ist geregelt, dass das NetzDG bei sozialen Netzwerken mit mindestens zwei Millionen Nutzern greift, da davon ausgegan-

gen wird, dass eine große Anzahl von Nutzern entsprechend viele rechtswidrige Posts sowie Kommentare veröffentlichen und verbreiten (Richter 2017). Vom NetzDG sind allerdings nur soziale Netzwerke betroffen, nicht etwa „journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote“, wie es in § 1 Abs. 1 NetzDG heißt. Auch Online-Zeitungen fallen demnach nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, auch wenn hier durchaus politische Artikel kontrovers diskutiert und daraus resultierend Kommentierungen mit rechtswidrigem Inhalt verfasst werden (Richter 2017). Gleichfalls sind Online-Spiele oder Verkaufsplattformen ausgeschlossen (Heidrich/Scheuch 2017, S. 308).

Gemäß § 2 NetzDG ist ein Anbieter eines sozialen Netzwerkes, das in einem Kalenderjahr mehr als 100 Meldungen und Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erhält, dazu verpflichtet, über die Einwendungen einen Bericht zu verfassen sowie zu veröffentlichen (Transparencyreport 2021).

§ 3 NetzDG verpflichtet den Anbieter zu einer für den Nutzer leicht zugänglichen Beschwerdeübermittlung. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG müssen Beschwerden geprüft und *offensichtlich* rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang gesperrt oder entfernt werden. Alle *anderen* rechtswidrigen Posts sind gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG binnen 7 Tagen zu sperren oder zu löschen. Eine Überschreitung dieser 7 Tage ist möglich, wenn einerseits nach § 3 Abs. 2 Nr. 3a, 3b NetzDG die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von unwahren Tatsachenbehauptungen von anderen Umständen abhängt und der Nutzer demnach vorher eine Stellungnahme abgeben konnte oder andererseits die Entscheidung durch das soziale Netzwerk nicht möglich war und eine zuständige Behörde sich einer Entscheidungsfindung annehmen soll (Heidrich/Scheuch 2017, S. 314).

In § 4 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes ist geregelt, in welchen Fällen die sozialen Netzwerke jeweils ordnungswidrig handeln und Bußgelder zu entrichten haben. Demnach ist bereits das nicht vollständige Verfassen des Berichtes nach § 2 Abs. 2 NetzDG eine Ordnungswidrigkeit, ebenso wird eine mangelhafte Bearbeitung einer Beschwerde unter Strafe gestellt. In beiden Fällen droht ein Bußgeld bis zu 5 Millionen Euro. Das NetzDG verpflichtet folglich die Anbieter sozialer Netzwerke, rechtswidrige Inhalte, die in sogenannten Hasspostings geäußert werden, zu prüfen und zu entfernen. Erfolgt dies nicht, drohen Bußgelder in Millionenhöhe (Heidrich/Scheuch 2017, S. 305).

Darüber hinaus sollen bestimmte strafbare Inhalte nicht nur gelöscht, sondern auch ab Februar 2022 an das Bundeskriminalamt (BKA) gemeldet werden. Hierzu muss der Anbieter eines sozialen Netzwerkes ein wirksames Filterverfahren vorhalten. Meldepflichtig sollen gemäß § 3a Abs. 2 NetzDG strafbare Inhalte sein, die nach Einschätzung des Anbieters strafbar sind, und die anhaltend negative Auswirkungen auf die Ausübung der Mei-

nungsfreiheit in sozialen Medien haben können. Die Meldepflicht betrifft bestimmte Straftaten aus dem Katalog des NetzDG, wie etwa Volksverhetzung gemäß § 130 StGB aber auch die Bildung krimineller Vereinigungen gemäß §§ 129, 129 b StGB. Um diesen Novitäten gerecht zu werden, wird es nötig sein, bei den Staatsanwaltschaften und der Justiz zusätzliche Stellen zu schaffen (Rath 2020). Deren Errichtung ist allerdings Ländersache. Hessen (Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität) und Nordrhein-Westfalen (Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime) gehen mit gutem Beispiel voran (Sahl/Bielzer 2020, S. 4). In Anbetracht der Tatsache, dass im zweiten Halbjahr 2020 auf Twitter circa 800.000, auf YouTube über 300.000 und auf Tiktok 250.000 Beschwerden eingereicht wurden besteht dringender Handlungsbedarf. Dass Facebook lediglich 4.200 Beschwerden meldete, gibt weiterhin zu kritischen Fragen Anlass (Bundesregierung 2021).

2.3. Kritik

Das NetzDG weist diverse negative Facetten auf. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG muss ein Betreiber eines sozialen Netzwerks offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden prüfen und löschen. Problematisch ist, dass der Betreiber eines sozialen Netzwerkes diese rechtliche Entscheidung zu treffen hat. Selbst ausgebildeten Juristen ist es teilweise nicht möglich, innerhalb von 24 Stunden ein Urteil zu fällen. Es ist folglich höchst umstritten, ob eine Löschung in der genannten Frist immer gerechtfertigt ist, wenn nur eine oberflächliche Begutachtung vorgenommen werden kann (Nolte 2017, S. 556). Folglich neigen im Zweifel die Betreiber sozialer Netzwerke dazu, ein sogenanntes „Overblocking“ durchzuführen, also strittige Inhalte zu löschen, um möglichen rechtlichen Konsequenzen entgegenzuwirken. Der Verfasser des Posts hat in der Regel keine Möglichkeit, sich zu äußern (Heidrich/Scheuch 2017, S. 314).

Fraglich ist auch, warum das NetzDG erst bei sozialen Netzwerken mit mehr als zwei Millionen Nutzern greift, wie es in § 1 Abs. 2 NetzDG nachzulesen ist. Es existieren soziale Netzwerke mit weitaus weniger als zwei Millionen Nutzern, in denen sich ebenfalls Hasskriminalität entwickeln kann (Richter 2017). Weiterhin umfasst das NetzDG nur soziale Netzwerke, nicht jedoch andere Internetsphären. Hierzu zählen etwa „Spielplattformen“ aber auch der Messengerdienst „Telegram“ (Völlinger 2019). Ein weiteres Problem stellt die Zusammenstellung der einzelnen Straftatbestände nach dem StGB in § 1 Abs. 3 NetzDG dar. Während Straftaten wie Beleidigung (§ 185 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) häufig in sozialen Netzwerken zu finden sind, stellt sich die Frage, inwiefern eine Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 StGB) noch mit digitaler Hasskriminalität

in Verbindung zu bringen ist (Nolte 2017, S. 555). Außerdem ist fraglich, ob die im NetzDG aufgelisteten Straftatbestände die gesamte digitale Hasskriminalität abdecken. Des Weiteren dürfte es für soziale Netzwerke mit mehr als zwei Millionen Nutzern nahezu unmöglich sein, die Anzahl der eingehenden Beschwerden zeitnah zu bearbeiten. Die Nutzung von künstlicher Intelligenz könnte eine Lösung darstellen. Doch werden Algorithmen noch weniger als Menschen dazu in der Lage sein, über die Rechtmäßigkeit des Inhalts zu entscheiden (Heidrich/Scheuch 2017, S. 318). Neben diesen bisher genannten Problemen, erweist sich eines als besonders relevant: Vermeintlich rechtswidrige Inhalte könnten in der Kürze der Zeit gelöscht werden, ohne dass das Bundeskriminalamt informiert wird. Dies wäre in der Tat eine willkommene Einladung für jede böswillige Nutzer*in (Heidrich/Scheuch 2017, S. 318), da der schnelle Löschungsvorgang fatalerweise die Täter*in schützen würde.

3. Rechts- und Gesetzeslage Österreich

3.1. Verfassungsrechtliche Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit – Art. 13 StGG iVm Art. 9 B-VG iVm Art. 10 EMRK

Österreich beschreitet im Hinblick auf die Gewährung der Meinungsfreiheit einen anderen Weg als die Bundesrepublik Deutschland. Gleichwohl existiert auch hier gem. Art. 13 StGG iVm 9 B-VG iVm Art. 10 EMRK eine gesetzliche Schranke. Demzufolge hat auch in Österreich jedermann das Recht sich in Wort, Schrift, Druck und bildlicher Darstellung frei zu äußern – jedoch nur innerhalb der gesetzlichen Schranken und zu denen gehört das Strafrecht mit den einschlägigen Delikten wie etwa Volksverhetzung, Beleidigung, Verleumdung etc. als auch das erst am 1.4.2021 in vollem Umfang in Kraft getretene Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPl-G) (Kalbhenn 2020).

3.2. Kommunikationsplattformen-Gesetz

Analog zur deutschen Exekutive gelangte die österreichische Regierung zu der Erkenntnis, dass die Gesetzeslage nicht ausreiche, um den zunehmenden Hasstiraden im Internet Einhalt zu gebieten (Republik Österreich, Parlament 2020). Die Ähnlichkeiten zum deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetz sind augenfällig (Kalbhenn 2020). Jedoch hat Österreich – im Gegensatz zu Deutschland – zwei gravierende Änderungen eingefügt. Zum einen findet das Gesetz keine Anwendung, wenn die Anzahl der registrierten Plattformnutzer gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 KoPl-G im Durchschnitt weniger als 100.000 Nutzer beträgt. Zum Vergleich: Der Grenzwert des deutschen Netz-

DG beträgt 2 Millionen Nutzer. Zum anderen muss in Österreich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 KoPl-G die jährliche Umsatzsumme zumindest 500.000 Euro betragen. In Deutschland wird lediglich von einer Gewinnerzielungsabsicht gesprochen. Einigkeit besteht darin, dass die Frist für eine Löschungspflicht entweder 24 Stunden oder aber sieben Tage beträgt. In Anbetracht der Tatsache, dass das Gesetz erst seit dem 1.4.2021 in Gänze in Kraft getreten ist, sind konkrete Ergebnisse noch nicht zu erwarten (Sulzbacher 2021). Hingegen dürften die Auswirkungen der Rechtsprechung im Fall von „Eva Glawischnig-Piesczek contra Facebook (Irland)“ (Al-Youssef 2020) in Österreichs Judikatur momentan eine weitaus wichtigere Rolle spielen, denn das Oberste Österreichische Gericht hat dezidierte Vorgaben getätigt, wie mit Hasspostings zu verfahren ist (OGH, Beschluss vom 15.9.2020, 6 Ob 195/19y).

3.3. Rechtsfall „Eva Glawischnig-Piesczek ./ Facebook (Irland)“

Frau Glawischnig-Piesczek war Abgeordnete im österreichischen Nationalrat, Klubobfrau der „Grünen“ im Parlament und Bundessprecherin dieser politischen Partei. Facebook Irland betreibt eine weltweite Social-Media-Plattform für Nutzer außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas. Ein Nutzer von Facebook postete am 3. April 2016 auf seiner Facebook-Profilseite eine „Thumbnail-Vorschau“ eines Presseartikels mit dem Titel „Grüne: Mindestsicherung für Flüchtlinge soll bleiben“. Neben dem Artikel fand sich ein Foto von Frau Glawischnig-Piesczek. Der Nutzer schrieb außerdem einen Kommentar zu dem Artikel. In diesem war zu lesen, dass die Politikerin eine „miese Volksverräterin“ (EuGH, Urteil vom 3.10.2019, C – 18/18, EU:C:2019:821, RN. 10 ff), ein „korrupter Trampel“ (EuGH, Urteil vom 3.10.2019, C – 18/18, EU:C:2019:821, RN. 10 ff) und Mitglied einer „Faschistenpartei“ (EuGH, Urteil vom 3.10.2019, C – 18/18, EU:C:2019:821, RN. 10 f) sei. Der Beitrag war allen Facebooknutzer*innen zugänglich. Mit Schreiben vom 7. Juli 2016 forderte Frau Glawischnig-Piesczek Facebook Irland u.a. auf, diesen Kommentar zu löschen. Als Facebook Irland den Kommentar nicht entfernte, reichte Frau Glawischnig-Piesczek Klage beim Handelsgericht Wien (Österreich) ein, das mit einstweiliger Verfügung vom 7. Dezember 2016 Facebook Irland auftrug, es ab sofort und bis zur Rechtskraft des über das Begehren ergehenden Urteils zu unterlassen, ein Lichtbild der Klägerin des Ausgangsverfahrens zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten, wenn im Begleittext die wörtlichen und/oder sinnlichen Behauptungen wie in dem betreffenden Kommentar verbreitet werden. Facebook Irland sperrte daraufhin in Österreich den Zugang zu

dem ursprünglich geposteten Beitrag (EuGH, Urteil vom 3.10.2019, C – 18/18, EU:C:2019:821, RN. 10 ff).

Das mit dem Rekurs befasste Oberlandesgericht Wien (Österreich) bestätigte die erstinstanzliche Verfügung in Bezug auf wortgleiche Behauptungen (EuGH, Urteil vom 3.10.2019, C – 18/18, EU:C:2019:821, RN. 10 ff). Dagegen entschied es, dass die Verbreitung von *sinngleichen* Äußerungen nur zu unterlassen sei, wenn diese Facebook Irland von der Klägerin des Ausgangsverfahrens oder von dritter Seite zur Kenntnis gebracht würden oder Facebook Irland sonst zur Kenntnis gelangen. Das Handelsgericht Wien und das Oberlandesgericht Wien vertraten u.a. die Auffassung, der veröffentlichte Kommentar enthalte Äußerungen, die exzessiv ehrkränkend seien und der Klägerin außerdem ein strafbares Verhalten unterstellten, ohne dass hierfür auch nur der Beweis angetreten worden wäre. Beide Parteien des Ausgangsverfahrens erhoben Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof (Österreich). Der Oberste Gerichtshof, der darüber zu befinden hat, ob die Unterlassungsverfügung gegen einen Host-Provider, der ein soziales Netzwerk mit zahlreichen Nutzern betreibt, auch auf ihm nicht zur Kenntnis gelangte wort- und/oder *sinngleiche* Äußerungen ausgedehnt werden kann, führte aus, dass nach seiner eigenen Rechtsprechung eine solche Verpflichtung als angemessen zu betrachten wäre, wenn dem Host-Provider schon mindestens eine Verletzung der Rechte des Betroffenen durch den Beitrag eines Nutzers bekannt gegeben worden ist und sich damit die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen konkretisiere (OGH Pressemitteilung 2020, 6 Ob 195/19y). Zudem war das Gericht der Auffassung, dass es sich um einen supranationalen Rechtsfall handle und folglich wurde der Europäische Gerichtshof angerufen (Geidel 2021, S. 17). Dieser entschied im Jahre 2019, dass nicht nur die Löschung des Textes sondern auch die Löschung *sinngleicher* Äußerungen weltweit als rechtmäßig angesehen werden könnte (EuGH, Urteil vom 3.10.2019, C – 18/18, EU:C:2019:821, RN. 10 ff). Dies bedeutet: Facebook hat die Verpflichtung, sobald Hinweise vorliegen, die Löschung sinngleicher Äußerungen global durchzuführen. Dafür sollten die entsprechenden Filter zur Anwendung gelangen (EuGH, Urteil vom 3.10.2019, C – 18/18, EU:C:2019:821, RN. 10 ff). Das Oberste Österreichische Gericht befand daraufhin, dass eine dezidierte Prüfung gar nicht mehr notwendig sei, vielmehr reiche der *laienhafte Blick*, um eine Äußerung als Beleidigung wahrzunehmen und die Löschung binnen 24 Stunden seitens des Plattformbetreibers zu veranlassen (OGH Pressemitteilung 2020, 6 Ob 195/19y).

3.4. Kritik

Bezüglich der Lösungsfristen von 24 Stunden bzw. 7 Tagen, des Außerachtlassens von „Spieleplattformen“ und der Gefahr von „Overblocking“ kann auf die vorab getätigten Ausführungen bezüglich des NetzDG verwiesen werden. Fraglich ist, ob bzw. wie sich die Begrenzung im Hinblick auf die Anzahl der User*innen sowie den Jahresumsatz auswirken wird. Es besteht die begründete Gefahr, dass sich „Low budget“-Plattformen konstituieren, die – sobald die gesetzlichen Grenzen erreicht sind – kurzerhand eine Verlagerung in einen Staat außerhalb der Europäischen Union durchführen oder sogleich mit einer Querverlinkung auf „Spieleplattformen“ operieren. Fraglich ist auch, welcher (juristisch vorgebildete oder laienhafte) Personenkreis in welchem Umfang die Prüfung der *sinngleichen* Äußerungen – wie vom OGH Österreich gefordert – durchführen soll.

4. Fazit

Hasspostings sind eine immanente Gefahr für demokratische Staaten. Erstens bergen sie das Risiko, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen stigmatisiert und ausgegrenzt werden. Zweitens schwächen sie nachhaltig den demokratischen Rekurs, wenn sie Politiker*innen verunglimpfen. Fatalerweise betreffen sie drittens das hochsensible und in den letzten Jahrzehnten in allen westlichen Demokratien sorgsam verfassungsrechtlich austarierte Konstrukt der Meinungsäußerungsfreiheit. Was wiederum – viertens fünftens – zur Frage führt, welcher Personenkreis zukünftig weltweit entscheiden kann und darf, welche Äußerung zu löschen oder ob fünftens, diese Frage ohnehin binnen kürzester Zeit dem Algorithmus zu übertragen ist.

Das deutsche NetzDG und das österreichische KoPl-G stellen – bei aller Kritik – einen begrüßenswerten Anfang zur Regulierung dar. Weitere Maßnahmen müssen folgen, um *vor die Lage zu kommen*.

Literatur

- Alin, S.; Bukow, S.; Fuas, J.; John, S.; Jurrat, A. (2021): Beleidigt und bedroht. Arbeitsbedingungen und Gewalterfahrungen von Ratsmitgliedern in Deutschland. In: Heinrich-Böll-Stiftung, Schriften zur Demokratie, Band 59, Berlin, https://www.boell.de/sites/default/files/2021-01/Beleidigt_und_bewdroht.pdf?dimension1=division_demo (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Al-Youssef, M. (17.11.2020): Österreich wird „Zensor der Welt“: Kritik an Urteil zu Hassposting gegen Glawischnig. In: DER STANDARD, <https://www.derstandard.at/story/2000121742059/oesterreich-wird-zensor-der-welt-kritik-an-urteil-zu-hassposting> (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)

- Apostel, C. (2021): Hate Speech – zur Relevanz und den Folgen eines Massenphänomens. In: kripoz.de – Kriminalpolizeiliche Zeitschrift, <https://kripoz.de/2019/09/17/hate-speech-zur-relevanz-und-den-folgen-eines-massenphaenomens/> (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- BGH Pressemitteilung (29.7.2021), III ZR 179/20 und III ZR 192/20, <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021149.html> (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (28.6.2021): Regeln gegen Hass im Netz – das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/NetzDG/NetzDG_node.html (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Bundesregierung Deutschland (2019): Drucksache 19/11394, Antwort auf die Kleine Anfrage der Petra Pau u.a. sowie der Fraktion DIE LINKE, 24.7.2019, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/119/1911908.pdf> (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Bundesregierung Deutschland (2021): Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/26398 –, Drucksache 19/26749, 17.02.2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/267/1926749.pdf> (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Ekel, P.; Rottmeier, C. (2021): „Liken als Haten“: Strafverfolgung von Hatespeech in Sozialen Netzwerken. In: NstZ – Neue Zeitschrift für Strafrecht, S. 1–11, beck-online (aufgesucht am 1.8.2021)
- Epping, V. (2019): Grundrechte, 8. Auflage, Heidelberg
- Geidel, D. A. (2021): Pflicht zur Löschung ehrverletzender Kommentare durch Hosting-Anbieter. In: ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, S. 16–26, beck-online (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Grabenwarter, C. (94. EL Januar 2021): Art. 5 GG, Kommentierung. In: Maunz, T.; Dürig, G. (Hg.) (1958): Grundgesetz- Kommentar, München, beck-online (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Grünwald, A.; Nüßing, C. (2021): Vom NetzDG zum DSA: Wachablösung beim Kampf gegen Hate Speech? In: MMR – Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung, S. 283–287, beck-online (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Heidrich, J.; Scheuch, B. (2017): Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Anatomie eines gefährlichen Gesetzes. In: Taeger, J. (Hg.) (2017). Recht 4.0 – Innovationen aus den rechtswissenschaftlichen Laboren. Edewecht, S. 305–319
- Holden, K. (13.7.2021): Nach dem Elferdrama zeigt England sein hässliches Gesicht. In: DER TAGESSPIEGEL, <https://www.tagesspiegel.de/sport/rassismus-gegen-spieler-nach-dem-elferdrama-zeigt-england-sein-haessliches-gesicht/27413534.html> (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Janisch, W. (13.2.2019): Elf Likes für "miese Volksverräterin". In: SZ.de – Süddeutsche Zeitung.de, <https://www.sueddeutsche.de/digital/facebook-eugh-hate-speech-1.4328136> (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Kalbhenn, J.C. (2020): Österreich: Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Hass im Netz. In: MMR-Aktuell – Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung, Mitteilung: 433227, beck-online (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)

- Kersten, J. (2017): Anonymität in der liberalen Demokratie. In: JuS – Juristische Schulung, S. 193–203, beck-online (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Kiefhaber, K.B. (22.11.2019): Junge Frauen werden gezielt Opfer von Online-Hass. In: Reutlinger General-Anzeiger, https://www.gea.de/welt/politik_artikel,-junge-frauen-werden-gezielt-t-opfer-von-online-hass-_arid,6182271.html (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Nolte, G. (2017): Hate-Speech, Fake-News, das „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ und Vielfaltsicherung durch Suchmaschinen. In: ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, S. 525–564 (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- OGH Pressemitteilung (15.9.2020), 6 Ob 195/19y, <https://www.ogh.gv.at/entscheidungen/welt-weite-verpflichtung-von-facebook-die-veroeffentlichung-von-lichtbildern-driss-eva-glawisch-nig-piesczek-in-verbinding-mit-deren-ehre-beleidigenden-beschimpfungen-und-diffamierungen-und-oder-sinnng/> (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Republik Österreich, Parlament (25.11.2020): Parlamentskorrespondenz Nr. 1289, Hass im Netz: Verfassungsausschuss billigt neue Auflagen für Kommunikationsplattformen, https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK1289/ (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Rath, C. (6.5.2020): Eine Million Meldungen pro Jahr, taz.de, <https://taz.de/Bundestagsanhoerung-zum-NetzDG/!5681206/> (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Richter, P. (2017): Das NetzDG – Wunderwaffe gegen „Hate-Speech“ und „Fake News“ oder ein neues Zensurmittel? ZD-Aktuell – Zeitschrift für Datenschutz, Mitteilung 05623, beck online (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Sahl, J.C.; Bielzer, N. (2020): NetzDG 2.0 – Ein Update für weniger Hass im Netz. In: ZRP – Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 2–6
- Schiff, A. (2018): Das NetzDG auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts. In: MMR – Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung, S. 366–371, beck-online (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Struck, J.; Wagner, D.; Görgen, T. (2021): „Große Klappe – nichts dahinter?“ Eine Analyse staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten zu online getätigten rechtsextremistischen Straftatenaufrufen. In: Lüttig, F.; Lehmann, J. (Hg.) (2021): Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus, Baden-Baden, S. 201–219
- Sulzbacher, M. (30.3.2021): Hass im Netz: Gesetze ab Donnerstag scharf. In: DER STANDARD, <https://www.derstandard.de/story/2000125452691/hass-im-netz-gesetze-ab-donnerstag-scharf> (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Sylbersztajn-Lewandowski, D. (12.7.2021): Im Schatten der Wut. In: taz.de, <https://taz.de/Rassismus-nach-EM-Finale/!5781142/> (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Transparencyreport „You Tube“/ „Google“ (Juni 2021): <https://storage.googleapis.com/transparencyreport/legal/netzdg/YT-NetzDG-TR-Bundesanzeiger-latest.pdf> (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Wandtke, A.; Ostendorf, S. (2021): Grenzen der Meinungsfreiheit bei Hassreden aus straf- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht. In: ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, S. 26–35, beck-online (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)
- Völlinger, V. (31.10.2019): Der Staat bleibt schwach. Hasskriminalität im Netz. In: Zeit-Online, <https://www.zeit.de/digital/internet/2019-10/hasskriminalitaet-netz-kommentare-online-plattformen-bekaempfung-polizei> (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)

Rechtsprechung

EuGH – Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 3.10.2019, Eva Glawischnig-Piesczek gegen Facebook Ireland Limited, C – 18/18, EU:C:2019:821, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62018CJ0018> (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)

OGH – Oberster Österreichischer Gerichtshof, Beschluss vom 15.9.2020, 6 Ob 195/19y, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20200915_OGH0002_0060OB00195_19Y0000_000/JJT_20200915_OGH0002_0060OB00195_19Y0000_000.pdf (zuletzt aufgesucht am 1.8.2021)

Echte Demokratisierungschance? Partizipation im digitalen Zeitalter

